

Satzung des Verbandes der Materialprüfungsanstalten e.V. (VMPA)
beschlossen von der Mitgliederversammlung in Hamburg im Juni 2008

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verband der Materialprüfungsanstalten e.V. (VMPA)“, im folgenden VMPA genannt, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

1. Der VMPA vertritt die Interessen von unabhängigen und unparteilichen Organisationen (third parties), die im Konformitätsbewertungs- und Prüfungsbereich tätig sind.

Der VMPA vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach außen. Dabei stellt er gegenüber der Wirtschaft, der Politik und den Verwaltungen seine Mitglieder als stets kompetente, vertrauenswürdige, seriöse und kundenorientierte Dienstleister im Konformitätsbewertungs- und Prüfungsbereich dar.

Der VMPA unterstützt seine Mitglieder bei Kooperation und Bündelung von Leistungen, um fachlich und territorial in größeren Feldern als in ihren ursprünglichen tätig zu werden.

2. Zum Erreichen der oben genannten Zwecke dienen im Einzelnen:
 - Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen
 - Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
 - Interessensvertretung insbesondere bei Körperschaften und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von Industrieverbänden
 - Verleihung von Überwachungszeichen, um die Überwachung der Hersteller und Eigenschaften von Stoffen, Materialien, Produkten und Konstruktionen durch seine Mitglieder auszuweisen
 - Verleihung von Prüfzeichen für die Eignung von Stoffen, Materialien, Produkten und Konstruktionen
 - Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung und Prüfung
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung technisch/wissenschaftlicher Spezifikationen und Regeln
 - Führen und Veröffentlichen eines Verzeichnis der Mitglieder
 - Erfahrungsaustausch, insbesondere bezüglich der die Mitglieder betreffenden Gesetze, Gesetzesentwürfe, Richtlinien und Normen
 - Erfahrungsaustausch in organisatorischen und administrativen Aspekten

- Förderung der Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen (z.B. durch Ringversuche)
 - Durchführung von Forschungsmaßnahmen
 - Beteiligung an Gesellschaften
3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die Verbandszwecke eingesetzt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können Konformitätsbewertungsstellen, technisch/wissenschaftliche Institute, Vereine und Verbände und andere Organisationen auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung und Prüfung werden.
2. Mitglieder müssen rechtlich identifizierbare third party Organisationen sein.

Vereine und Verbände sowie andere Organisationen gemäß § 3 Abs. 1 müssen in angemessenem Umfang Mitglieder, die Konformitätsbewertungsstellen sind oder persönliche Mitglieder mit technisch-naturwissenschaftlicher Erfahrung, haben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung zusätzlich festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft zu erfüllen und sich einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen.

3. Die Mitglieder werden durch ihre Leitung vertreten. Die Leitung kann einen Angehörigen ihrer Organisation oder einen Angehörigen eines anderen Mitgliedens schriftlich zur Vertretung auf einer Mitgliederversammlung bevollmächtigen.
4. Personen, die sich um den Verband und die Materialprüfung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des VMPA ernannt werden.

Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des VMPA zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschließend. Der Vorstand verständigt den Antragsteller. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Angabe von Gründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
 - den VMPA zur Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen,

- im Rahmen der Satzung getroffene Verbandsentscheidungen umzusetzen.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
 4. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er bis zum 30. Juni dem Vorstand schriftlich zugeht.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn dieses
 - seine satzungsgemäßen Beiträge nicht gezahlt hat,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder
 - anderen Verpflichtungen gegenüber dem VMPA nicht nachgekommen ist.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf für die Dauer der Amtszeit gewählten Vertretern der Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und ggf. die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der zum Zeitpunkt der Wahl stimm- und vertretungsberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei werden der 1. und 2. Vorsitzende in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

4. Bei Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit in der Mitgliedsorganisation kann die Funktion noch bis zur nächsten regulären Wahl ausgeführt werden.
5. Der 1. Vorsitzende hat die laufenden Angelegenheiten des VMPA zu erledigen. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung ihrer Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Unterzeichnung der Mitschrift der Mitgliederversammlung
 - e) Durchführung der Beschlüsse
 - f) Geschäftsführung des Verbandes, falls kein Geschäftsführer angestellt wird
6. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so führt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte allein. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so tritt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl an seine Stelle.
7. Der Vorstand kann Arbeitskreise einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben und Leitung. Niederschriften über Arbeitskreissitzungen sind den Arbeitskreismitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von Rechnungsprüfern
 - Genehmigung des Etatentwurfs
 - Satzungsänderungen
 - Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
 - Beschluss über besondere Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2
 - Beschluss über Mitgliedschaften und Beteiligungen an anderen Organisationen
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
 - Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden.

Die Mitglieder sind vom 1. Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind einschließlich der Stimmübertragungen. Sollte Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nach einer kurzen Unterbrechung als eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung fortgesetzt und

abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Verfahrensweise ist bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich allen Mitgliedern mitzuteilen.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des VMPA zuzuleiten ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Zwischen Einberufung und Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
6. Zusätzliche Themen zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Der Vorstand verständigt die anderen Mitglieder durch Übersendung einer Abschrift.

7. Die Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zu weiteren Themen stellen. Vor einer Entscheidung in der Sache ist die Dringlichkeit gesondert von der Mehrheit der Anwesenden festzustellen.

§ 9

Abstimmungsverfahren

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen von insgesamt mehr als 50 % ist die Abstimmung ungültig.

Ausgenommen sind Abstimmungen zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der zusätzlichen Anforderungen gemäß §3 Abs. 2, die eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich machen.

2. Beantragte Satzungsänderungen werden nur dann wirksam, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt worden sind. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.
3. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich. Den Mitgliedern ist der zu fassende Beschluss schriftlich mitzuteilen. Die Frist zur Stimmabgabe an den Vorstand ist den Mitgliedern mitzuteilen und beträgt mindestens 2 Wochen. Die Stimmen sind vom Vorstand auszuzählen und das Ergebnis ist innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe den Mitgliedern bekannt zu geben.

4. Die schriftliche Abstimmung wird abweichend von § 32 BGB geregelt. Für die Annahme des Antrages bzw. eines Beschlusses ist eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
5. Satzungsänderungen können ebenfalls im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Satzungsänderungen sind schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen. Die Frist zur Stimmabgabe an den Vorstand beträgt mindestens 3 Wochen. Die Stimmen sind vom Vorstand nach Abgabebeschluss auszuzählen und das Ergebnis ist innerhalb von 3 Wochen nach Abgabebeschluss den Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Für Satzungsänderungen im schriftlichen Verfahren ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Verband kann zur Unterstützung des Vorstandes in der Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, die auch von einem Geschäftsführer geleitet werden kann. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingestellt und entlassen.
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des VMPA kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung darf das Verbandsvermögen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Über seine Verwendung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.